

SEESTADT BREMERHAVEN



Richtlinie zur Sportförderung in Bremerhaven

Inkrafttreten: 01.01.2021
(vom Magistrat beschlossen am 18.11.2020)



**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Amt für Sport und Freizeit – 52/0 –
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven
E-Mail: sportamt@magistrat.bremerhaven.de**



**BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!**

Richtlinie zur Sportförderung in Bremerhaven

Sport kann in den unterschiedlichsten Formen und gesellschaftlichen Kontexten ausgeübt werden und leistet somit einen maßgeblichen Beitrag zur Gesundheit und der Identifikation mit dem Gemeinwesen der Stadt Bremerhaven.

Die Leistungen von Bremerhavener Vereinen und Verbänden in den Bereichen Kultur und Jugend sollen unterstützt sowie die gesundheits-, sozial- und gesellschaftspolitischen Aktivitäten der Sportvereine auch in Bezug auf Inklusion und Integration anerkannt und gefördert werden.

Das Amt für Sport und Freizeit gewährt den Bremerhavener Sportvereinen bzw. Sportverbänden, die ordentliche Mitglieder im Landessportbund Bremen sind, Zuwendungen nach dieser Sportförderungsrichtlinie und für Einzelmaßnahmen, die durch den Ausschuss für Sport und Freizeit beschlossen werden. Diese Richtlinie findet nur im Bereich des Amateursports Anwendung.

Die grundsätzliche Förderung des Sports in Bremen und Bremerhaven ist im Gesetz zur Förderung des Sports im Lande Bremen (Sportförderungsgesetz) vom 29. Juli 1976 geregelt. Der Magistrat der Stadt Bremerhaven unterstützt die Sportorganisationen ohne diese in ihrer Eigenständigkeit einzuschränken und trägt zu einem Gesamtsystem an sportlichen Angeboten bei.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Stadt Bremerhaven stellt im Rahmen der geltenden Haushaltssatzung Mittel zur Förderung des Sports zur Verfügung.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Zahlung von Zuschüssen besteht nicht, auch wenn die betreffenden Voraussetzungen für die Gewährung einzelner Zuwendungen gegeben sind. Es handelt sich hierbei um Entscheidungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
- 1.3 Anträge auf die Gewährung von Zuwendungen sind an das Amt für Sport und Freizeit zu richten. Alle Träger des Sports nach § 3 i.V.m. § 13 des Sportförderungsgesetzes sind berechtigt, Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zu stellen.
- 1.4 Bei der Antragstellung und Bewilligungen von Zuwendungen sind die Bestimmungen der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und der Institutionellen Förderung (ANBest-I) sowie die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) zu beachten.
- 1.5 Zuschussanträge sind mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift einer zur Vertretung berechtigten Person gemäß der jeweils geltenden Satzung zu versehen und unter Angabe der voraussichtlichen Kosten und des Finanzierungsplans rechtzeitig vor der geplanten Maßnahme zu stellen, soweit nachfolgend keine konkreten Fristen festgelegt sind.
- 1.6 Fließen der jeweiligen zuschussempfangenden Institution weitere Mittel zur Förderung der einzelnen Maßnahme zu, so ist dies dem Amt für Sport und Freizeit unverzüglich mitzuteilen.
- 1.7 Mit einer Maßnahme/einem Projekt darf grundsätzlich erst begonnen werden, nachdem die beantragte Zuwendung bewilligt wurde.

- 1.8 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Maßnahme nachzuweisen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 1.9 Die Zuwendungen werden nach der Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt, sofern nachfolgend keine andere Regelung getroffen wurde.
- 1.10 Die Institutionen, die Zuschüsse empfangen, verpflichten sich, gemäß § 5 des Gesetzes zur Durchsetzung eines Mindestlohns in Bremen (Brem.GBl. Nr.22/2012 vom 17.07.2012) Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zur zuschussempfangenden Institution stehen, mindestens den festgelegten Mindestlohn zu zahlen.
- 1.11 Bei der Bewilligung von Zuwendungen ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine De-minimis-Erklärung im Sinne der EU-Verordnung (VO NR 1407/2013/EU vom 18.12.2013) abzugeben ist, wenn der Schwellenwert überschritten wird.
- 1.12 Es werden keine Zuschüsse gewährt für die Beschäftigung von Übungsleitenden, die trotz Abmahnung des Vereins durch Äußerungen und Gesten auffällig sind, die nach Art und Inhalt geeignet sind, Dritte zu diffamieren, insbesondere aufgrund von Hautfarbe, Religion, Geschlecht, Behinderungen, sexueller Orientierung oder Abstammung bzw. ethnischer Herkunft. Dieses gilt auch dann, wenn die Übungsleitenden durch ihr äußeres Erscheinungsbild eine rassistische, fremdenfeindliche, gewaltverherrlichende, diskriminierende, demokratie- oder sonst verfassungs-feindliche Einstellung vertreten. Zum äußeren Erscheinungsbild zählen insbesondere Kleidung, sichtbare Tattoos und Körperschmuck, die bekanntermaßen auf eine extremistische Gesinnung hinweisen. Sofern dem Magistrat bzw. dem Amt für Sport und Freizeit Erkenntnisse vorliegen, die darauf schließen lassen, dass ein entsprechendes Verhalten von einem Verein oder einzelnen Abteilungen unterstützt wird, kann der Verein oder die betreffende Abteilung insgesamt von der Sportförderung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn der Verein es nach gemeinsamer Beratung mit dem Amt für Sport und Freizeit unterlässt, Verhaltensweisen nach Satz 1 und 2 abzumahnern oder das Tragen von entsprechenden Kleidungsstücken nach Satz 4 zu unterbinden.

Ein Ausschluss von der Sportförderung ist auch möglich, wenn der Verein in seiner sportlichen Ausrichtung oder in seinem Sportbetrieb die in Satz 1 genannten diskriminierenden Auffälligkeiten aufweist.

2. Förderzwecke

2.1 Förderung des Spitzensports von Amateurmansschaften

Für folgende Zwecke können Zuschüsse gewährt werden:

- Fahrten anlässlich auswärtiger Meisterschaftswettkämpfe
- besondere Maßnahmen, die im Einzelfall zur Unterstützung der genannten Mannschaften erforderlich sind.

Beträgt die Entfernung Bremerhaven–Veranstaltungsort nach der Entfernungstabelle der Deutschen Bahn AG 200 Bahnkilometer oder mehr, so wird ein Fahrtkostenzuschuss von 0,08 €/km je zuwendungsberechtigter Person gewährt.

Die Berechnung des Zuschusses erfolgt maximal aufgrund der zulässigen Zahl an aktiven Sporttreibenden - durch die jeweiligen Wettkampfbregeln - zuzüglich einer trainingsleitenden und einer betreuenden Person (bei aktiven Sporttreibenden unterschiedlichen Geschlechts zwei Betreuende).

Die Förderung ist pro Verein auf jeweils eine Erwachsenen- und Jugendmannschaft begrenzt. Bei Mannschaften unterschiedlichen Geschlechts ist die Förderung pro

Verein auf jeweils eine Erwachsenen- und Jugendmannschaft des jeweiligen Geschlechts begrenzt.

Auf die ermittelten Fahrtkostenzuschüsse können nach der Bewilligung der Zuwendung auf Antrag Abschlagszahlungen von 50 % gezahlt werden. Der Restbetrag wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises überwiesen. Dem Verwendungsnachweis ist ein Wettkampf/-Spielbericht oder eine mit Datum und Ort der ausgetragenen Wettkämpfe sowie mit Unterschriften der aktiven Sporttreibenden, der trainingsleitenden Person und der Betreuungsperson/en versehene Teilnahmeliste beizufügen.

2.2 Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften

Zu den insgesamt anfallenden Kosten durch die Teilnahme an den genannten Meisterschaften und Bestenkämpfen kann dem Sportverein ein Pauschalzuschuss zu den Fahrtkosten - wie in 2.1 berechnet - zur Förderung des Spitzensports im Amateurbereich gezahlt werden. Hier wird 1 Betreuungsperson für je angefangene 10 Teilnehmende des jeweiligen Geschlechts anerkannt.

Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- Veranstaltungsort und -zeitpunkt
- Namen der teilnehmenden und begleitenden Personen
- Sportart, gegebenenfalls Einzeldisziplin

In begründeten Fällen können außerdem Kosten für den Transport von Sportgeräten in angemessenem Umfang erstattet werden. Für Europa- und Weltmeisterschaften werden Zuschüsse nur gewährt soweit die Aufwendungen nicht vom jeweiligen Fachverband oder von anderen Stellen übernommen werden. Der Seniorenbereich ist von dieser Förderung ausgeschlossen. Der Zuschuss wird in der Regel erst gezahlt, wenn dem Amt für Sport und Freizeit mit dem Verwendungsnachweis eine von allen aktiven und begleitenden Personen unterschriebene Teilnehmerliste vorliegt.

2.3 Förderung des Leistungssports

Förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Maßnahmen auf örtlicher und überörtlicher Ebene zur Ausbildung und Heranführung an den Leistungs- oder Spitzensport.
(Ziel: Erreichen der nationalen Leistungsspitze)
- Sportärztliche Spezialuntersuchungen
- Besondere Sport- bzw. Trainingsgeräte

Anträge für geplante Maßnahmen des laufenden Jahres sind bis spätestens 15.02. eines jeden Jahres beim Amt für Sport und Freizeit einzureichen. Gleichzeitig ist dem StadtSportBund Bremerhaven eine Durchschrift des Antrages zuzuleiten.

In Ausnahmefällen wird ein Teilbetrag oder der gesamte Zuschuss auf Antrag im Voraus gezahlt.

2.4 Unterhaltung von Sportanlagen oder Nutzung nichtstädtischer Anlagen

Sportvereine in Bremerhaven, die zur Ausübung ihres Sports eigene Anlagen unterhalten oder die nichtstädtischen benutzen, können zu den ihnen hierdurch entstehenden Kosten Zuschüsse erhalten. Vereinsanlagen auf städtischem Gelände sind vereinseigenen Anlagen gleichgestellt.

Der Sportstättenzuschuss beträgt 40 % der zuwendungsfähigen und nachzuweisenden Kosten im Zeitraum 01.07. bis 30.06., jährlich maximal 2.000 €. Anträge sind bis 15.06. für den folgenden Bewilligungszeitraum zu stellen.

Als zuwendungsfähig werden auf die Sportstätten bezogene Ausgaben anerkannt:

- Grundsteuer/Erbbauzinsen
- Pacht/Miete für Sportstätten (ohne Aufwendungen für Wettkämpfe)
- Kapitaldienst (Zinsen, Tilgung) für die Sportstätten
- Versicherungen für Baulichkeiten
- Bauliche Unterhaltung der Anlage
- Personalkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Unterhaltung der Anlage stehen.

2.5 Zuschüsse zu den Honorar- bzw. Gehaltskosten der Übungsleitenden, Werkstattleitenden und der Personen im Vereinsmanagement mit anerkannter Lizenz

2.5.1 Allgemeine Grundsätze

2.5.1.1 Gefördert werden kann der Einsatz von Übungsleitenden, Werkstattleitenden und Personen im Vereinsmanagement mit einer vom Landessportbund Bremen anerkannten Lizenz durch die Gewährung von Zuschüssen zu den Honorar- bzw. Gehaltskosten. Grundsätzlich können nur Sportvereine oder Verwaltungsgemeinschaften von Vereinen sowie Landesfachverbände Zuschüsse erhalten. Eine Zahlung an Übungsleitende, Werkstattleitende oder an Personen im Vereinsmanagement ist nicht zulässig.

2.5.1.2 Übungsleitende sind Personen, die in einem Verein den Übungsbetrieb einer Gruppe selbständig planen, vorbereiten und leiten. Personen im Vereinsmanagement erledigen die Organisations- und Verwaltungsarbeiten in einem Verein, in einer Verwaltungsgemeinschaft von Vereinen im Auftrage des Vorstandes oder in einem Fachverband. Werkstattleitende sind Personen, die in einem Luftsportverein die Aufgaben zur Aufrechterhaltung des technischen Sportbetriebes wahrnehmen. Die Tätigkeit als Übungsleitende, Personen im Vereinsmanagement oder Werkstattleitende kann nebenberuflich oder hauptberuflich ausgeführt werden.

2.5.1.3 Die Aus- und Weiterbildung sowie die Lizenzierung der Übungsleitenden und Personen im Vereinsmanagement richten sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Bremen. Die Ausbildung sowie Lizenzierung der Werkstattleitenden richten sich nach den Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung des technischen Personals im Deutschen Aero Club.

2.5.2 Verfahrensvorschriften

2.5.2.1 Die antragstellenden Institutionen haben bis spätestens 15. Dezember eines jeden Jahres dem Amt für Sport und Freizeit eine Vorplanungsliste für das folgende Jahr mit den voraussichtlichen Aufwendungen für Übungsleitende, Werkstattleitende und Personen im Vereinsmanagement vorzulegen. Das Amt für Sport und Freizeit hält dafür Antragsvordrucke bereit.

2.5.2.2 Die zuschussempfangenden Institutionen erhalten einen Bescheid über den Umfang der möglichen Förderung sowie eine Vorauszahlung in zwei Raten zu je 40 % zum 01. März und 01. August. Die endgültige Höhe des Zuschusses wird nach Vorlage

der Abrechnung festgesetzt. Diese Abrechnung ist bis spätestens 28. Februar des folgenden Jahres beim Amt für Sport und Freizeit einzureichen.

2.5.3 Berechnungsgrundlage

2.5.3.1 Der Zuschuss für lizenzierte haupt- und nebenberufliche Übungsleitende – auch für Übungsleitende im Bereich der Prävention und Rehabilitation - und Werkstattleitende der Luftsportvereine beträgt bis zu 50 v.H. der von den Vereinen gezahlten Honorare, höchstens aber je Übungsstunde (60 Minuten) 4,00 € und für höchstens 220 Stunden (somit durchschnittlich 20 Stunden monatlich) im Jahr.

2.5.3.2 Für die Personen im Vereinsmanagement beträgt der Zuschuss bis zu 50 v.H. der von den Vereinen und Verwaltungsgemeinschaften von Vereinen gezahlten Honorare bzw. Gehälter, jedoch höchstens 4,00 € für eine Arbeitsstunde und höchstens für 11 Monate im Jahr. Zuschüsse zu den Gehalts- bzw. Honorarkosten werden an Vereine oder Verwaltungsgemeinschaften von Vereinen gezahlt, wenn dem Verein oder der Verwaltungsgemeinschaft von Vereinen mindestens 250 Mitglieder angehören (Stand 01.01. des Vorjahres). Ab 250 Mitglieder werden 9 Stunden monatlich bezuschusst, für alle weiteren angefangenen 250 Mitglieder werden je 9 weitere Stunden bezuschusst. Die vorstehenden Regelungen gelten sowohl für haupt- als auch nebenberufliche Personen im Vereinsmanagement.

2.5.3.3 Für die Personen im Vereinsmanagement der Landesfachverbände werden je angefangene 1.000 Mitglieder (Stand 01.01. des Vorjahres) 9 Stunden monatlich, maximal jedoch monatlich 360,00 € Zuschüsse und höchstens für 11 Monate im Jahr zu den Gehalts- bzw. Honorarkosten gezahlt. Zudem wird der auf dieser Berechnungsgrundlage ermittelte Gesamtbetrag als Bremerhavener Anteil dann mit 20 v.H. bezuschusst. Die vorstehenden Regelungen gelten sowohl für haupt- als auch nebenberufliche Personen im Vereinsmanagement.

2.5.4. Bewilligungsbedingungen

2.5.4.1 Die Höhe der Honorare der Übungsleitenden, der Personen im Vereinsmanagement und der Werkstattleitenden muss in einem angemessenen Verhältnis zur Wirksamkeit, Größe und Leistungsfähigkeit der zuschussempfangenden Institution stehen.

2.5.4.2 Beenden Übungsleitende, Personen im Vereinsmanagement oder Werkstattleitende innerhalb eines Rechnungsjahres ihre Tätigkeit, können andere Übungsleitende, Personen im Vereinsmanagement oder Werkstattleitende im Rahmen der Vorplanung (vorgeplante Mittel) an deren Stelle bezuschusst werden, wenn die Personen ihre Tätigkeit ohne längere Unterbrechung aufnehmen.

2.5.4.3 Der Zuschuss richtet sich nach den tatsächlich gezahlten Honoraren im Rahmen der Berechnungsgrundlage.

2.5.4.4 Die zuschussempfangenden Institutionen haben den Nachweis zu erbringen, dass die Zuschussmittel zur Zahlung von Honoraren oder Gehältern verwendet wurden (Empfangsquittung, Überweisungsdurchschriften und Übungsstundenplan).

2.5.4.5 In besonderen Fällen kann die Zahlung von Zuschüssen für Übungsleitende und Personen im Vereinsmanagement davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller von seinen Mitgliedern Beiträge in mindestens der Höhe erhebt, wie sie in anderen vergleichbaren Organisationen üblich sind.

2.6 Ehrungen im Bereich des Sports

2.6.1 Der Magistrat der Stadt Bremerhaven führt im ersten Quartal eines jeden Jahres einen Empfang zu Ehren des Bremerhavener Sports durch. Es werden geehrt:

2.6.1.1 Aktive Sporttreibende für besondere Leistungen im abgelaufenen Kalenderjahr.

2.6.1.2 Personen, die sich um den Sport besondere Verdienste erworben haben.

2.6.1.3 Sportvereine für besondere über den Sport hinausgehende Aktivitäten, wie z. B. in der Inklusion, Integration und der besonderen Förderung im Bereich der Erwachsenen und Jugendlichen.

2.6.2 Folgende Ehrengaben werden verliehen:

2.6.2.1 Sportehrenplakette

Die vergoldete Plakette zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen mit zwei Eichenblättern sowie die Worte „Magistrat der Stadt Bremerhaven“. Der Zusatz „Für besondere Leistungen im Jahr...“ ist mit dem Jahr zu versehen, in dem die zu würdige Leistung erzielt wurde.

Bei Ehrungen nach Ziffer 2.6.1.2 wird die vergoldete Plakette mit dem Zusatz „Für besondere Verdienste um den Sport“ verliehen.

Die vergoldete Plakette wird den aktiven Sporttreibenden einmalig in der sportlichen Karriere überreicht.

2.6.2.2 Sachgeschenk

Mit einem Sachgeschenk (ca. 30 €) können jährlich bis zu drei Jugendliche (ab 16 Jahren bis 27 Jahre) ausgezeichnet werden, die in ehrenamtlicher Funktion im Bremerhavener Sport mindestens fünf Jahre tätig gewesen sind.

2.6.2.3 Urkunde

Alle Personen sowie die Sportvereine, die geehrt werden, erhalten eine von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister und der zuständigen Dezernentin bzw. dem zuständigen Dezernenten für Sport unterschriebene Urkunde.

2.6.3 Ehrungskriterien für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler

2.6.3.1 Bremerhavener Einzelsporttreibende, welche im DOSB oder gleichwertigen Verbänden vertreten sind, die einen ersten, zweiten oder dritten Platz bei den Welt-, Europa- oder Deutschen Meisterschaften oder Olympischen Spielen/Paralympics erreichen konnten oder einen Welt-, Europa- oder deutschen Rekord in der höchsten Leistungsklasse einer Sportart errungen haben, erhalten eine Sportehrenplakette.

2.6.3.2 Bremerhavener Mannschaften, die einen der ersten drei Plätze bei Welt-, Europa- oder deutschen Bestenkämpfen belegt haben, erhalten ebenfalls eine Sportehrenplakette. Hierzu zählen u. a. Jahrgangs-, Jugend-, Junioren-, Senioren-, Versehrten- und Behindertenmeisterschaften.

2.6.3.3 Bremerhavener Sporttreibende, die bei Einzelwettkämpfen einen der ersten drei Plätze der unter Ziffer 2.6.3.2 aufgeführten Wettkämpfe belegt haben, werden mit einer Urkunde geehrt.

2.6.4 Voraussetzungen für verdiente Mitarbeitende des Sports

2.6.4.1 Voraussetzung für die Ehrung durch eine Sportehrenplakette von Personen, die sich um den Sport besondere Verdienste erworben haben, sind mindestens 15 Jahre verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeiten in einem Bremerhavener Sportverein bzw. Verband ab dem 18. Lebensjahr. Außerdem können Personen geehrt werden, die durch langjähriges oder einmaliges besonders verdienstvolles Wirken den Bremerhavener Sport beispielhaft gefördert haben. Vorschläge diesbezüglich unterbereitet der Vorstand des StadtSportBundes Bremerhaven. An der Beratung ist die Leitung des Amtes für Sport und Freizeit oder deren Vertretung als beratendes Mitglied zu beteiligen.

Der zu ehrende Personenkreis soll pro Jahr nicht mehr als 10 Mitarbeitende des Sports umfassen und sich nach Möglichkeit aus unterschiedlichen Vereinen zusammensetzen.

Weiterhin ist diese Form der Ehrung nur dann möglich, wenn im abgelaufenen Kalenderjahr noch eine offizielle Tätigkeit ausgeübt wurde. Die Ehrungen sind nach vorheriger Einzelberatung zu begründen und die in Vereins- und Verbandsarbeit erworbenen Verdienste vorrangig zu berücksichtigen.

2.6.5 Über die Empfehlungen des StadtSportBundes Bremerhaven bezüglich der Ehrungen entscheidet der Magistrat auf Vorschlag des Ausschusses für Sport und Freizeit.

2.6.6 Vereinsjubiläen

Als besondere Anerkennung wird Bremerhavener Sportvereinen zu herausragenden Jubiläen ein Geldgeschenk gewährt.

• 25 Jahre	Geldgeschenk bis	100 €
• 50 Jahre		500 €
• 75 Jahre		1.000 €
• 100 Jahre und jede weitere 25 Jahre		
1. Vereine mit 4 oder mehr Abteilungen		3.000 €
2. Vereine mit 3 Abteilungen		2.500 €
3. Vereine mit 2 Abteilungen		2.000 €
4. Vereine mit 1 Abteilung		1.500 €

Bei den Ehrengaben sowie Sach- und Geldgeschenken handelt es sich nicht um Zuwendungen im Sinne der §§ 23 und 44 LHO. Die unter Ziffer 1 genannten zuwendungsrechtlichen Regelungen finden insofern keine Anwendungen.

2.7 **Förderung des Schwimmsports**

Zu den Kosten für die Inanspruchnahme von Bädern der Bädergesellschaft Bremerhaven und dem Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien wird den Bremerhavener Sportvereinen ein Zuschuss zu den Schwimmbahngebühren und für die Nutzung des Lehrschwimmbeckens gewährt. Die Mitgliedschaft im Landesschwimmverband Bremen e.V. ist Voraussetzung, um entsprechende Zuschüsse zu erhalten. Die Kursangebote sind von der Förderung ausgeschlossen.

- Die Nutzung der Schwimmbahn im Bad 3 wird je Stunde mit 3,00 € bezuschusst.
- Die Nutzung der Lehrschwimmbecken im Bad 3, im Schulzentrum Carl-von-Ossietsky sowie in der Fritz-Reuter-Schule werden je Stunde mit 3,00 € bezuschusst.

2.8 Förderung des Eissports

Zu den Kosten für die Anmietung der Eisarena werden folgende Zuwendungen gewährt:

- Für Training im Amateurbereich 79,45 € je Stunde.
- Für Punktspiele im Amateurbereich 109,35 € je Stunde.

Die Förderung ist auf maximal 37 Wochen je Saison begrenzt.

2.9 Partnerschaftsbegegnungen

Die Stadt Bremerhaven fördert Sportbegegnungen mit den Partnerstädten Bremerhavens im Jugendbereich:

- Sportbegegnungen in Bremerhaven
Zur Abdeckung entstehender Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Rahmenprogramm wird pro Tag und Teilnehmenden ein Pauschalzuschuss gezahlt. Die Teilnehmerzahl pro Sportbegegnung wird grundsätzlich auf 20 Personen begrenzt und es werden maximal drei Aufenthaltstage in Bremerhaven gefördert.
- Sportbegegnungen in den Partnerstädten Bremerhavens
Zur teilweisen Abdeckung von Aufwendungen wird eine Zuwendung bis zur Höhe von 50 % der Reisekosten für üblicherweise genutzte Verkehrsmittel (Reisebus, Bundesbahn, Fähre) gewährt. Die Zahl der Teilnehmenden pro Sportbegegnung wird grundsätzlich auf 20 Personen begrenzt.
Um eine teilweise Reduzierung der Fahrtkostenzuschüsse zu erreichen, werden bei Selbstfahrenden und entsprechender Auslastung (eigener PKW, Mietkleinbusse) Zuwendungen zu den tatsächlich entstandenen Kosten bis zur Höhe von 75 % gewährt.

2.10 Förderung des Freiluftsports

Die Stadt Bremerhaven fördert den Freiluftsport in den Sparten Fußball, Leichtathletik, American Football, Volleyball und Tennis durch Pauschalzuwendungen. Dabei handelt es sich nicht um Zuwendungen im Sinne der §§ 23 und 44 LHO.

Die Vereine haben spätestens bis 15.12. eines Jahres für das Folgejahr dem Amt für Sport und Freizeit einen Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung vorzulegen. Dem formlosen Antrag ist eine Einnahme-/Ausgabepfanung für das betreffende Jahr mit nachfolgenden Angaben beizufügen:

Einnahmen

1. Eigene Einnahmen
2. Zuwendungen des Landes Bremen

3. Zuwendungen der Stadt Bremerhaven
4. Zuwendungen anderer (öffentlicher) Stellen
5. Zuwendungen für Freiluftsport

Summe der Einnahmen**Ausgaben**

1. Personalkosten
2. Aufwendungen des Freiluftsports, davon Sportplatzpflege
3. Übrige Ausgaben
4. Investitionen

Summe der Ausgaben

Die Festsetzung der Berechnungsgrundlagen wird vom Amt für Sport und Freizeit bzw. dem Ausschuss für Sport und Freizeit vorgenommen.

Der Verwendungsnachweis des betreffenden Bewilligungszeitraumes ist in vereinfachter Form (listenmäßige Aufstellung aller Einnahmen/Ausgaben) bis 30.03. des Folgejahres dem Amt für Sport und Freizeit vorzulegen.

Die Zuständigkeit für die Festsetzung der Berechnungsgrundlagen und Zahlungstermine obliegt dem Ausschuss für Sport und Freizeit.

3. Einzelzuwendungen

Über die Bewilligung von Einzelzuwendungen entscheidet auf Antrag Bremerhavener Sportvereine- und -verbände das Amt für Sport und Freizeit nach Beschlussfassung des Ausschusses für Sport und Freizeit der Stadt Bremerhaven.

3.1 Beschaffung von Sportgeräten

Für den Erwerb von Sportgeräten ab einem Einzelpreis von 400 € können Zuschüsse gewährt werden.

3.2 Neu-, Aus- und Umbau sowie Renovierung und Sanierung von Sportstätten

Für Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen sowie für die Renovierung und/oder Sanierung einer Sportstätte können Zuwendungen gewährt werden.

3.3 Überregionale Veranstaltungen

Bei überregionalen Veranstaltungen können jene Aufwendungen übernommen werden, die durch Einnahmen nicht abgedeckt werden können.

4. Ausnahmeregelung

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven kann im Einzelfall nach Beschlussfassung im Ausschuss für Sport und Freizeit Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen und förderungswürdige Maßnahmen außerhalb der Richtlinie mit Zuwendungen unterstützen.

5. Außerkräftreten

Die nachstehenden Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen wurden bereits zum 31.07.2014 aufgehoben und durch die „Richtlinie zur Sportförderung in Bremerhaven“ ersetzt, in der die verschiedenen Förderungen zusammengefasst wurden.

- Förderung des Spitzensports von Amateurmansschaften vom 24.01.1997
- Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften vom 24.01.1997
- Förderung des Leistungssports vom 07.12.1972
- Unterhaltung von Sportanlagen oder Nutzung nichtstädtischer Anlagen vom 22.01.1979
- Zuschüsse zu den Honorar- bzw. Gehaltskosten der Übungsleiter und Organisationsleiter mit anerkannter Lizenz vom 22.01.1979
- Ehrenpreise für Sportveranstaltungen vom 17.12.2008
- Förderung des Freiluftsports vom 04.12.1996
- Wanderpokale und Preise bei Sportveranstaltungen in Bremerhaven vom 06.09.1973

Die „Richtlinie zur Sportförderung in Bremerhaven“ vom 01.01.2017 (vom Magistrat beschlossen am 14.12.2016) wird hiermit aufgehoben und durch diese Richtlinie ersetzt.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie ist in der aktuellen Fassung vom Magistrat der Stadt Bremerhaven am 18.11.2020 auf Empfehlung des Ausschusses für Sport und Freizeit beschlossen worden und tritt am 01.01.2021 in Kraft.